

# **Hinweise zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales sowie zur Verwendung von Zuwendungen**

## **Allgemeines**

Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung - SächsDSchfVO) vom 18.02.2009 sowie der sächsischen Haushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vergeben.

Der Zuwendungsantrag muss in einfacher Ausfertigung mit den unter Punkt 3 im Antragsformular angeführten notwendigen Anlagen bis spätestens **30.09.** des laufenden Jahres im Landratsamt Vogtlandkreis eingegangen sein, wenn das Vorhaben im Folgejahr durchgeführt werden soll. Antragsformulare erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis.

Ohne gültige Genehmigung (denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung) ist eine Gewährung von Fördermitteln nicht zulässig.

Mit diesem Förderprogramm sollen Maßnahmen, die der Sicherung, Erhaltung, Nutzbarmachung und Pflege von Kulturdenkmälern dienen, gefördert werden. Zuwendungen können zu denkmalbedingten Mehraufwendungen gewährt werden. Denkmalbedingte Mehraufwendungen sind Maßnahmen, die über das übliche Maß an Bauunterhaltung hinausgehen. Es sind vorranglich Maßnahmen, die dazu dienen, die originale Substanz zu erhalten oder ein verloren gegangenes aber für das Erscheinungsbild wesentliches Bauteil wieder herzustellen. Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die im Rahmen der normalen Bauunterhaltung durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

Mit den Maßnahmen darf nicht begonnen werden, bevor über den Antrag auf Zuwendung entschieden wurde.

Wenn eine Förderung auch durch andere öffentliche Förderprogramme oder durch Dritte möglich ist, hat der Antragsteller diese anderweitige Förderung zu beantragen und dies der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. In den Fördergebieten, in denen auf der Grundlage der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung gemäß § 164 b des Baugesetzbuches (BauGB) Maßnahmen gefördert werden, kommt eine ergänzende oder gleichzeitige Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen nicht in Betracht.

## **Erläuterungen zum Antragsformular**

Bitte die genaue Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück) des zur Förderung beantragten Kulturdenkmals eintragen.

### Pkt. 1 - Notwendige Unterlagen

Folgende Anlagen müssen dem Zuwendungsantrag beigelegt sein:

- Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder Baugenehmigung (Hier ist das Datum der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und/oder Baugenehmigung, zusätzlich mit Aktenzeichen, einzutragen, auf die sich der Zuwendungsantrag bezieht. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen innerhalb einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder eines Baugenehmigungsverfahrens nach SächsDSchG genehmigt worden sein.)

- Kopie des Antrages auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder des Bauantrages
- Bilddokumentation aus Farbfotografien oder deren Farbkopien (Die Bilddokumentation ist zu beschriften und auf DIN A4 Blättern aufzukleben. Neben der Gesamtansicht des Kulturdenkmales müssen die Fotos sowohl die verschiedenen Ansichten als auch die Details der von den Maßnahmen betroffenen Bereiche zeigen. Wenn vorhanden, sollten historische Ansichten beigelegt werden.)
- Handwerkerangebote/Kostenschätzungen gemäß Anlage A2 des Antrages
- Aktueller Grundbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)

Das Landratsamt Vogtlandkreis behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern. Unterlagen aus vorangegangenen Antragsakten werden von der unteren Denkmalschutzbehörde nicht in das aktuelle Verfahren übernommen.

### Pkt. 3 und 4 - Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche Person (eine oder mehrere Privatpersonen) oder eine juristische Person (Städte und Gemeinden, Aktiengesellschaften, eingetragener Verein, GmbH, Kirchgemeinde, Stiftung usw.) sein. Bei mehreren Antragstellern (z. B. Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) muss eine vertretungsberechtigte Person benannt werden. Die vertretungsberechtigte Person muss sich mit einer Vollmacht legitimieren. Entsprechende Nachweise (wie z. B. Handelsregisterauszug) sind beizufügen.

### Pkt. 7 - Gesamtfinanzierung des Vorhabens

Dieser Punkt gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung der Maßnahmen gesichert ist. Das Landratsamt Vogtlandkreis kann nur unter der Voraussetzung den Antrag ins Förderverfahren aufnehmen, wenn nach Prüfung der Antragsunterlagen deren Finanzierung gesichert erscheint. Das Vorhandensein von Eigenmitteln (Eigenkapital, bei privaten Banken aufgenommene Kredite, Eigenleistungen, private Mittel aus Stiftungen usw.) ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen. Zinsverbilligte Kredite gelten als öffentliche Mittel.

Bitte setzen Sie in der Zeile „Eigenleistung“ den Wert der Leistung und Arbeit ein, der von Ihnen unentgeltlich erbracht wird (z. B. eigene Mitarbeit bei dem Vorhaben, Verwendung von Baumaterialien aus eigenen Beständen). Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn eine entsprechende Sachkunde bei der Antragstellung nachgewiesen wird. Die Stundenzahl ist im Antrag zu benennen. Derzeit können maximal 7,50 € pro Stunde angesetzt werden. Im Falle einer Förderung und der damit zusammenhängenden Verwendungsnachweisprüfung ist die tatsächlich erbrachte Eigenleistung (Auflistung der erbrachten Stunden mit Datum, Anzahl der Stunden, Leistung und Namen sowie Unterschrift des Erbringers der Leistung) nachzuweisen. Das für die Eigenleistung benötigte Material kann im Kostenplan zum Einkaufspreis angesetzt werden. Entsprechende Quittungen sind einzureichen.

### Pkt. 9 - Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Muss aus schwerwiegenden Gründen das Vorhaben vor der Zuwendungsentscheidung begonnen werden, ist eine Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Dieser Antrag muss begründet werden. Die Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn ergeht schriftlich und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Bitte beachten Sie deshalb, dass die Finanzierung der Maßnahme auch ohne die Zuwendung des Landratsamtes Vogtlandkreis sichergestellt sein muss. Der vorzeitige Maßnahmebeginn fällt daher in das ausschließliche finanzielle Risiko des Bauherrn.

## Anlage A 1 - Beschreibung der Maßnahmen

Hier ist die denkmalpflegerische Zielsetzung des Vorhabens zu erklären. Die auszuführenden Maßnahmen müssen unter Beachtung nachfolgender Punkte so detailliert beschrieben werden, dass das Vorhaben anhand der dort gemachten Angaben bewertet werden kann.

- Bauwerksteil, an dem die Maßnahme ausgeführt wird
- vorhandene Baumaterialien
- neu zum Einsatz kommende Materialien
- Aussagen zu den Ausführungstechniken
- beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem originalen Zustand usw.

Weitergehende Informationen zu geschichtlichen Hintergründen sind nur erforderlich, wenn sie der Verdeutlichung der ausführenden Baumaßnahmen dienen.

## Anlage A 2 - Verbindliche Ausgabenplanung

Fortlaufend nummeriert (Spalte 1) ist in die Spalten 2, 3, 4 und 5 jedes Gewerk, unterteilt in seine Teilleistungen und Kosten einzutragen. Grundlage für diese Eintragung sind die Kostangebote der Handwerker bzw. Kostenschätzungen, die als Pflichtanlagen dem Zuwendungsantrag beizufügen sind (siehe Pkt. 1). In den Spalte 6 und 7 ist der in Spalte 5 enthaltene denkmalpflegerische Mehraufwand aufzuführen.

Sollten Eigenleistungen erbracht werden, müssen auch diese in der Gewerkeliste genannt werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte Stundensatz ist anzugeben. Eigenleistungen sind gesondert zu kennzeichnen.

### **Sonstiges**

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben erklärt sowie die Verpflichtung eingegangen, jede antragsrelevante Veränderung unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Vogtlandkreises anzuzeigen. Außerdem wird die Kenntnis der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen (Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung (SächsDSchföDV) bestätigt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Subventionsbetrug im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt wird.

### **Zuwendungsauszahlung**

Eine Zuwendung kann nur ausgezahlt werden, wenn die Aufwendungen mit positionsgenauen Rechnungen gewerkeweise nachgewiesen werden. Bereits bei Vertragsabschluss empfiehlt es sich, mit den Unternehmen bzw. Handwerkern eine positionsgenaue Abrechnung zu vereinbaren. Pauschale Rechnungslegung (z. B. bei Verträgen mit Festbetrag) können nicht bearbeitet werden.